

**Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens  
zur  
DPL-Novelle 2006  
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen  
(Synopsis)**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.03.2006  
zu Ltg.-**592/D-1/5-2006**  
R- u. V-Ausschuss

**Eingehende Stellungnahmen:**

1. Bundeskanzleramt Österreich
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
3. Abteilung Gemeinden
4. Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung
5. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
8. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
9. Bürger

## **1. Allgemeine Stellungnahmen:**

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen berücksichtigt wurden, bestehen gegen den Entwurf keine Einwände.

- **Abteilung Gemeinden:**

Zu dem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens übermittelten Entwurf der DPL-Novelle 2006 darf mitgeteilt werden, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand, weil das Dienstrecht der Gemeindebediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) nicht zur Gänze vom Dienstrecht der Landesbediensteten abgeleitet wird und somit wird durch die vorgesehenen Gesetze keine unbedingte Folgewirkung eintritt.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Der Entwurf sieht in Umsetzung von Bundesrecht eine Reihe von Veränderungen im Pensionsrecht (mit Übergangsbestimmungen) vor, u.a.:

- Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Lebensjahre
- Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre
- Erhöhung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre zur Erreichung des Höchstruhegenusses

Frauen und Männer haben nach wie vor unterschiedliche Erwerbsbiographien – und dies wird sich wohl auch nicht sehr schnell ändern. Die weibliche Erwerbsbiographie ist vor allem durch niedrigere Einkommen und – familienbedingt – längere berufliche Auszeiten und Teilzeitphasen (und damit verbunden oftmals geringere Aufstiegschancen, Verdienstmöglichkeiten, ... ) gekennzeichnet.

Familienbedingte Karenzen oder Teilzeitbeschäftigungen senken daher die durchschnittliche Lebensverdienstsumme bei Frauen (bei Akademikerinnen um einiges verstärkt) noch weiter ab. AkademikerInnen werden infolge ihres späteren Berufseinstieges selten 45 Jahre und somit 80% ihrer durchschnittlichen Lebensverdienstsumme erreichen.

Trotz der erfreulichen Sonderregelungen hinsichtlich Kindererziehungszeiten (Bewertung mit 1350,- Euro/Monat, Verminderung des Durchrechnungszeitraumes/ gesonderte Wertung pro Kind auch bei überlappenden Zeiträumen) wird seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission daher befürchtet, dass Frauen unverhältnismäßig stark von diesen Verschärfungen – vor allem je weiter es in Richtung Endausbau dieser Bestimmungen geht - betroffen werden.

## 2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. ---
2. ---
3. ---
4. ---
5. ---
6. ---
7. ---
8. ---

9. § 2 samt Überschrift lautet:

### „§ 2

#### Sinngemäße Anwendung von Bundesgesetzen

Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, sind auf die Beamten die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 9 (§ 2 DPL 1972):

Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht zu unbestimmt: Es wird weder gesagt, welche der für das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze (BDG 1979, GehG, PG 1965, APG, B-GBG, BB-SozPG, RGV...) anzuwenden sind, noch welche Fassung dabei maßgeblich ist (in § 185 betreffend Verweisungen sind nur einzelne der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften enthalten). Die pauschale subsidiäre Verweisung auf Bundesrecht scheint überhaupt entbehrlich zu sein, weil die DPL 1972 grundsätzlich zumindest den Anspruch erhebt, alle Aspekte des Dienstverhältnisses der Landesbeamten zu regeln; sollten dessen ungeachtet einzelne Aspekte (etwa des in den Erläuterungen genannten Disziplinarrechtes) ungeregt geblieben sein, so sollte nicht dem Normunterworfenen die Beantwortung der Frage aufgebürdet werden, inwieweit es sich dabei wirklich um durch die Anwendung von Bundesrecht zu schließende Regelungslücken (und

nicht um die – gewollte – Konsequenz einer insgesamt abweichenden Regelung durch die Landesgesetzgebung) handelt und welche bundesrechtliche(n) Regelung(en) gegebenenfalls zur Anwendung kommen.

- 10. ---
- 11. ---
- 12. ---
- 13. ---
- 14. ---
- 15. ---
- 16. ---
- 17. ---
- 18. ---
- 19. ---
- 20. ---
- 21. ---
- 22. ---
- 23. ---
- 24. ---
- 25. ---
- 26. ---
- 27. ---
- 28. ---
- 29. ---

30. § 43 samt Überschrift lautet:

„§ 43

Freistellung zur Wiederherstellung der Gesundheit

(1) Eine Kur, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Bundessozialamtes ganz oder teilweise trägt, ist auf Antrag zu bewilligen, wenn kein Widerspruch zu Abs. 2 besteht. Anlässlich der Bewilligung ist die Kur zur Hälfte, höchstens jedoch im Ausmaß von zwei Wochen, auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn

1. noch keine Anrechnung erfolgte oder die letzte Anrechnung mehr als 3 Jahre zurückliegt oder
2. es sich um Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation handelt.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung von Kuren ist - mit Ausnahme der Fälle gemäß Abs. 1 Z. 2 - auf dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.“

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

Zu Art. I Z. 30 (§ 43 DPL 1972):

Nach Auskunft der Sozialversicherungsträger gibt es leider immer wieder Fälle, bei denen aus medizinischen Gründen eine Kurbehandlung (kann nicht als Rehab eingestuft werden) mindestens einmal pro Jahr erforderlich ist (z. B. Morbus Bechterew).

Es wird daher vorgeschlagen in § 43 Abs. 1 eine Ziffer 3 einzufügen, in der die Halbanrechnung für besondere Härtefälle ausgeschlossen wird.

- **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich:**

**Kur Ausnahme für Halbanrechnung auf den Erholungsurlaub**

Analog der Begründung im § 48 LBG ersuchen wir zumindest für Härtefälle die im § 43 DPL 1972 vorgesehene Halbanrechnung auf den Erholungsurlaub auszunehmen.

- 31. ---
- 32. ---
- 33. ---
- 34. ---
- 35. ---
- 36. ---
- 37. ---
- 38. ---
- 39. ---
- 40. ---
- 41. ---
- 42. ---
- 43. ---

- 44. In § 52 Abs. 3 werden nach dem 1. Satz folgende Sätze eingefügt:  
„Ist der nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt dem Beamten ab einer Dauer der Dienstver-

hinderung von einem Jahr der Monatsbezug in der Höhe von 60 % des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte. Dabei sind Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen. Die Kinderzulage ist von einer solchen Kürzung ausgenommen.“

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

**Zu Art. I Z. 44 (§ 52 Abs. 3 DPL 1972):**

Aus Gleichheitsgründen wäre eine Berücksichtigung der Mehrdienstleistungen und Nebengebühren (wie bei zeitlichem Ruhestand) vorzunehmen.

- **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich:**

**Bezüge nach einem Jahr Dienstverhinderung**

Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen Bediensteten im zeitlichem Ruhestand und der gegenständlichen Regelung im § 52 Abs. 3 DPL 1972 sollten für nach dem 31.12.1956 geborene Beamte die Mehrdienstleistungen und Nebengebühren bei der Bezugsreduzierung berücksichtigt werden.

- 45. ---
- 46. ---
- 47. ---
- 48. ---
- 49. ---
- 50. ---
- 51. ---
- 52. ---
- 53. ---
- 54. ---
- 55. ---

56. § 70 letzter Satz entfällt.

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

Zu Art. I Z. 56 (§ 70 DPL 1972):

Die Möglichkeit der Pauschalierung wird begrüßt. Als Maßstab dieser sollte aber auch der tatsächliche Mehraufwand zu Grunde gelegt werden.

- 57. ---
- 58. ---
- 59. ---
- 60. ---

61. § 75a Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3. Abs. 2 (neu) lautet:  
„Abweichend von Abs. 1 lit. b findet § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 auf Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, keine Anwendung.“

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 61 soll im § 75a ein neuer Abs. 2 eingefügt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(2)“.

- 62. ---

63. § 76 Abs. 7 lautet:  
„Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Steigerungsbetrag). Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 63 soll § 76 Abs. 7 durch einen neuen Abs. 7 ersetzt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(7)“.

64. § 76 Abs. 8 lautet:  
„Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte



zu kürzen. Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 21 Abs. 2 lit. b oder lit. e ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, läge zum in Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B angeführten Eintrittsalter eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Art. XXIX Abs. 2 der Anlage B) von 40 Jahren vor, bis zu dem in Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B angeführten Eintrittsalter um 0,28 Prozentpunkte und darüber bis zum Ablauf des Monats, zu dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, um 0,1667 Prozentpunkte, insgesamt höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 64 soll § 76 Abs. 8 durch einen neuen Abs. 8 ersetzt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(8)“.

65. ---

66. ---

67. ---

68. ---

69. ---

70. § 76a Abs. 4 lautet:

„Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z. 2 vervielfachten ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs. 3), die dem Beamten innerhalb von 480 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten der Kindererziehung gemäß Abs. 3 Z. 4 und Zeiten der Familienhospizfreistellung gemäß Abs. 3 Z. 5 verringern den Durchrechnungszeitraum entsprechend. In den Fällen des Abs. 3 Z. 6 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 70 soll § 76a Abs. 4 durch einen neuen Abs. 4 ersetzt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(4)“.

71. ---

72. § 76b Abs. 3 lautet:

„Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 76a Abs. 3 Z. 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2005	12
2006	24
2007	36
2008	48
2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	228
2024	240
2025	252
2026	264
2027	276
2028	300
2029	324
2030	348
2031	372
2032	408

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 72 soll § 76b Abs. 3 durch einen neuen Abs. 3 ersetzt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(3)“.

73. ---

74. In § 76b erhalten die Absätze 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 die Bezeichnungen Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. § 76b Abs. 4 (neu) lautet:

„Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so umfasst der Durchrechnungszeitraum abweichend von §76a Abs. 4 folgende Anzahl von Monaten:

Jahr	Zahl
2005 bis 2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	228
2024	240
2025	252
2026	264
2027	276

2028	300
2029	324
2030	348
2031	372
2032	408
2033	444“

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 74 soll u.a. § 76b Abs. 4 (neu) durch einen neuen Abs. 4 ersetzt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(4)“.

75. In § 76b Abs. 6 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Erhöhungsbetrag ist bei der Anwendung der §§ 76a Abs. 2 letzter Satz, 77 Abs. 2 letzter Satz, 91a Abs. 5 letzter Satz, Art. XXII Abs. 1 Z. 3 vorletzter Satz und Art. XXIII Abs. 1 vorletzter Satz der Anlage B beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.“

- **Abteilung Gemeinden:**

In der Z. 75 müsste im Text des neuanzufügenden Satzes des § 76b Abs. 6 (neu) das Zitat „Art. XXII Abs. 1 Z. 3 vorletzter Satz“ richtigerweise „Art. XXII Abs. 1 Z. 2 vorletzter Satz“ lauten.

76. In § 76b Abs. 10 (neu) wird das Zitat „gemäß Abs. 8 und 9“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 7 und Abs. 8 sowie den Divisor gemäß Abs. 8 Z. 1“ ersetzt.

- **Abteilung Gemeinden:**

Im § 76b Abs. 9 der DPL 1972 wäre das Zitat „Abs. 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 7 oder 8“ zu ersetzen.

77. ---

78. ---

79. ---

80. ---

81. § 79 entfällt.

- Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:

Zu Art. I Z. 81 (§ 79 DPL 1972):

Analog der Regelung beim Bund sollte diese Bestimmung weiter aufrecht bleiben.

82. ---

83. ---

84. Nach dem § 80 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt:

Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte

§ 80a

Parallelrechnung

(1) Die §§ 80a bis 80f gelten nur für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie

- a) vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind und sich am 30. Juni 2006 nicht im dauernden Ruhestand befinden oder
- b) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 76 Abs. 7, Art. XXII Abs. 1 Z. 3 oder Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B entspricht und das sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.

(3) Neben dem Ruhebezug ist für den Beamten eine Pension unter Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) zu bemessen. Die Pension nach dem NÖ LBG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs. 2 auf 100 % entspricht.

(4) Nach § 77 Abs. 2 zugerechnete Zeiten sind bei der Anwendung der Abs. 2, 3 und 6 nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils die tatsächliche zeitliche Lagerung des angerechneten Zeitraumes maßgebend.

(5) Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach Abs. 2 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 3 zusammen.

(6) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn

1. der Anteil der ab 1. Jänner 2007 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil der bis 31. Dezember 2006 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit

weniger als 5% oder weniger als 12 Monate beträgt. Der Ruhebezug ist im Fall der Z. 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme dieses Unterabschnittes, im Fall der Z. 2 nach dem NÖ LBG zu bemessen.

#### § 80b

##### Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

(1) Zum Zweck der Bemessung der Pension führt das Land oder ein von ihm beauftragter Dritter für den Beamten ein Pensionskonto unter Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG).

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (§ 54 Abs. 3) beträgt höchstens die in § 45 ASVG festgelegte Höhe.

## § 80c

### Führung des Pensionskontos;

#### Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006

(1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind zu erheben. Für jeden vor dem 1. Jänner 1983 liegenden Monat im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), gilt als Beitragsgrundlage unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsmaßes die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag des Monats Jänner 1983 (Dienstbezug), allenfalls erhöht um den monatlichen Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs. 3) des Jahres 1983. Die Bemessungsgrundlagensumme aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 ist der Bemessungsgrundlagensumme des Jahres 1983 zuzurechnen.

(2) Der vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jeweils zuletzt zuständige Versicherungsträger stellt dem Land auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung.

(3) Die Erhebung nach Abs. 1 hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontomitteilung nach § 80d gewährleistet ist.

## § 80d

### Kontomitteilung

(1) Der Beamte ist ab dem Jahr 2010 einmal jährlich über sein Pensionskonto zu informieren (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und dem Land verfügbaren Daten.

(2) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig sind, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen. Der Beamte ist darüber zu informieren.

#### § 80e

##### Anwendung dieses Gesetzes auf die Gesamtpension

(1) Der Beitrag nach § 94 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 6, sowie nach Abs. 8 ist nur vom anteiligen Ruhebezug nach § 80a Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.

(2) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss ergibt sich aus der Anwendung des nach § 82b Abs. 2 maßgebenden Prozentsatzes auf die Gesamtpension nach § 80a Abs. 5, die dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für die Halbwaise 24 % und für die Vollwaise 36 % der Gesamtpension nach § 80a Abs. 5, die dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(4) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes tritt die Gesamtpension nach § 80a Abs. 5 an die Stelle des Ruhebezuges. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhebezuges nach § 80a Abs. 2 maßgebend sind.

#### § 80f

##### (Nachträgliche) Anrechnung von Zeiten



(1) Auf Antrag des Beamten sind Zeiträume gemäß § 12 nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 15 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(2) Wurden Versicherungszeiten durch die Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, so kann der Beamte für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne des NÖ LBG den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an das Land leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen.

(3) Die §§ 16 Abs. 2 und 76b Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Ausmaß der Anrechnung bei teilweiser Beschäftigung nach den für die Vollbeschäftigung geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss richtet.“

- **Abteilung Gemeinden:**

In der Z. 84 müsste im Text des neueinzufügenden § 80a Abs. 2 das Zitat „Art. XXII Abs. 1 Z. 3“ richtigerweise „Art. XXII Abs. 1 Z. 2“ lauten.

85. In § 82b Abs. 4 Z. 1 entfällt das Zitat „lit. a bis c“.

- **Dr. Thomas Mayrhofer (Eingabe vom 22. Jänner 2006):**

Geschätzter **Landtag** von Niederösterreich !

2006

*Stellungnahme*

Ich bin Ruhestandsbeamter des Landes Niederösterreich. (Im Volksmund "Pensionist")

Meine Ansprüche auf Ruhegenuß sowie meine sonstigen Rechte und Pflichten im Ruhestand sind in der niederösterreichischen Dienstpragmatik für Landesbeamte, **LGBL 2200** geregelt.

Am 27. Dezember (**mitte in der Weihnachtswoche**) stellte die Personalabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung einen Gesetzesentwurf in die **Bürgerbegutachtung**. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am **15. Februar 2006**

Wie bei jedem anderen niederösterreichischen Gesetzesvorhaben werden seit ca 8 Jahren die **Entwürfe/Erläuterungen/Textgegenüberstellungen** auf der **Homepage** des Landes Niederösterreich ins Internet gestellt. (Elektronische Bürgerbegutachtung im Rahmen der NÖ Landesverfassung)

Die NÖ Landesverfassung schreibt zwar keine derartige **elektronische** (flächendeckende) Bürgerbegutachtung vor, aber sie ist seit acht Jahren usus **und** sie wird in den NÖ Legistischen Richtlinien gefordert. (Die NÖ Legistischen Richtlinien sind zwar nur ein Erlaß, aber sie werden **sonst** peinlich genau eingehalten.)

Bisher wurden auch unbedeutende Gesetzesentwürfe zur Bürgerbegutachtung ins Internet gestellt (NÖ Jagdgesetz) sowie alle bisherigen Verschlechterungen der Dienstpragmatik und des Vertragsbediensteten – Gesetzes ! (letzteres ist für Krankenschwestern interessant)

Im konkreten Fall ist nun eine **Totaländerung des Dienst- und Pensionsrechts** geplant.

Im gegenständlichen Entwurf zur Änderung der Dienstpragmatik werden auch Themen des Ruhestands berührt, es wird in Rechte von BeamtenInnen eingegriffen, die bereits im Ruhestand **sind**.

Eine **bisher sonst immer durchgeführte** elektronische Bürgerbegutachtung findet erstmalig nicht statt.

Es wird lediglich angeboten, daß jede(r) nach St. Pölten reisen kann, um im Personalbüro Einsicht zu nehmen. (kein Kommentar!)

1.) Im Neuentwurf (der offenbar trotz aller Heimlichtuerei **nach außen gesickert** ist) wird auf **Bundesrecht** verwiesen: § 82b Neu (**Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses**) verweist in Absatz 4 auf einzelne Punkte des **Teilpensionsgesetzes**. Wie soll vor Ort (im Personalbüro) eine ernsthafte Begutachtung durch Betroffene stattfinden? Wer schleppt denn sämtliches möglicherweise relevante Bundes- und Landesrecht mit sich?

§ 185 Neu ('Verweisungen') führt eine Liste von 22 relevanten Bundesgesetzen an, die somit zur Begutachtung erforderlich sind!

2.) Unter anderem ist eine **Verminderung des Witwenversorgungsgenusses** beabsichtigt! (laut Textgegenüberstellung § 82d Neu, sh Inhaltsverz S. 8)  
Die neue Höhe ist jedoch **zahlenmäßig** nicht genau erkennbar !

3.) Entlassung bei nur **6 Monaten** Haft (zB grob fahrlässiger Verkehrsunfall mit Todesfolgen; man denke an einen tragischen Unfall auf einem unbeleuchteten Bahnschranken) – trifft die **Ruhestandsbeamten**. Siehe § 78 Neu (**Verlust des Anspruches des Ruhegenusses**) !

Es gibt noch weitere Beispiele, wo in **bestehendes Pensionsrecht** eingegriffen werden sollte. Die beabsichtigte Änderung der nö Dienstpragmatik beträfe auch uns Ruhestandsbeamte. Es wäre wohl zu erwarten, daß ein derart bedeutender Entwurf ins **Internet** gestellt wird und die Begutachtungsfrist **neu zu laufen beginnt**. Das ist schon das mindeste. Inhaltlich habe ich mich noch gar nicht zur geplanten Novelle geäußert.

Wenn sich schon die aktiven Beamten alles gefallen lassen (auch die Personalvertretung in St. Pölten schreitet **nicht** ein), so gestatte ich mir doch höflichst darauf hinzuweisen, daß meine wirtschaftlichen Interessen und meine Rechte von der **Bundessektion 22** vertreten werden und daß ich nun als Ruhestandsbeamter keine Gründe mehr habe, solches Vorgehen zu tolerieren.

Hier wird offenbar erstmalig versucht, ein Gesetzesvorhaben voranzutreiben, ohne die bewährte und institutionalisierte, flächendeckende Information der NÖ Landesbürger und anderer Betroffener (Ruhestandsbeamter) **vor** der jeweiligen Landtagssitzung durchzuführen.  
Eine demokratiepolitisch bedenkliche Entwicklung.

**22. Januar 2006**

**Dr. Thomas Mayrhofer**

**Fundstellen:**

- 1.) Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) / Bürgerservice / Bürgerbegutachtung / Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen
- 2.) Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) / Gesetze / NÖ Legistische Richtlinien 1987
- 3.) gesetzl. Regelung siehe Art. 25 Abs. 3 und auch Abs. 4, sowie Art. 45a Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl.0001

Artikel 25

(3) Jedermann hat das Recht, Gesetzesentwürfe gegen Kostenersatz zu beziehen und innerhalb der Begutachtungsfrist eine Stellungnahme abzugeben (Bürgerbegutachtung).

(4) Auf Durchführung des Begutachtungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch. Die Unterlassung desselben hat auf das gültige Zustandekommen eines Beschlusses des Landtages keinen Einfluß.

Artikel 45a

Verordnungen, Begutachtungs- und Informationsverfahren  
(1) Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung von allgemeiner Bedeutung sind einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Artikel 25 gilt sinngemäß.

Kommentar: Artikel 25 (4) ist meineserachtens möglicherweise eine klassische **lex imperfecta**.

• **Dr. Thomas Mayrhofer (Eingabe vom 14. Februar 2006):**

Dr. Thomas Mayrhofer  
Oberrat i.R.

Wien, am 14. Februar 2006

Am 27. Dezember 2005 (mitten in der Weihnachtswoche) eröffnete die Personalabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Frist zur Bürgerbegutachtung für einen pensionsrelevanten Gesetzesentwurf, die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 15. Februar 2006.

Der Entwurf war erstmals nicht online ...

Nach politischen Interventionen (Grüne) wurde der Entwurf aber dann doch am 26. Jänner wie üblich online gestellt, die Frist begann aber nicht neu zu laufen!

Nach kurzer Einsicht gebe ich folgende zweite Stellungnahme ab:

Folgende Mängel sind auf den ersten Blick erkennbar:

1.) Es werden pensionsrelevante Regelungen mit der Zentralpersonalvertretung (ZPV) verhandelt, die aber nur von den aktiven Beamten gewählt wurde.

Zuständig ist die Bundessektion Pensionisten der GÖD. Nicht die ZPV. Eine „Verhandlung“ mit einer Stelle mit mangelnder Legitimation.

2.) Es sind erstmals seit 1945 massive Verschlechterungen bei den Pensionen der NÖ Landesbeamten geplant. Nur ein einziges Beispiel:

Verminderung des Witwenversorgungsgenusses (§ 82d neu. Im Inhaltsverzeichnis sehen Sie das auch; siehe Neuentwurf S. 8)

Das Ausmaß der Verminderung steht noch gar nicht fest. Eine schöne Begutachtung.

Hat eigentlich schon irgendjemand das Zeug gelesen ??

3.) Viele andere Eingriffe in bestehende Pensionen sind geplant. Durch willkürliche Stichtage (Geburtsdag 1.1.1957) wird versucht, die Betroffenen zu spalten.

Die sonderbare und konkret nicht wirklich begründbare Geburtstagsregelung trifft Aktive und PensionistInnen gleichermaßen.

4.) Heute erfuhr ich im Radio Niederösterreich in den 12-Uhr-Nachrichten, daß der Streik des Öffentlichen Dienstes in Deutschland soeben auf ganz „West-

deutschland“ ausgeweitet wurde. Der Zufriedenheitsgrad der Politiker dürfte in Deutschland bereits leicht im Sinken sein ...

Ich fordere die Zurückweisung des vorliegenden niederösterreichischen Gesetzesvorhabens, das wirklich von Anfang an unter keinem guten Stern stand, durch den Hohen Landtag, die völlige Überarbeitung (so ein Fehler wie im § 82d neu darf nicht passieren) und die neue Verhandlung, wobei die für die Verhandlung von pensionsrelevanten Regelungen legitimierte Bundessektion Pensionisten der GÖD einzubeziehen ist!

Dr. Mayrhofer

86. ---  
87. ---  
88. ---  
89. ---  
90. ---  
91. ---  
92. ---  
93. ---  
94. ---  
95. ---  
96. ---

- 97. ---
- 98. ---
- 99. ---
- 100. ---
- 101. ---
- 102. ---
- 103. ---
- 104. ---

105. In § 92 Abs. 5 wird folgende Z. 5 angefügt:

„Der Mindestsatz für

- a) verheiratete Beamte und
- b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen,

hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen.“

• **Abteilung Gemeinden:**

In der Z. 105 wird die Anfügung einer Z. 5 an den § 92 Abs. 5 angeordnet, jedoch fehlt im Text die Bezeichnung „5.“.

- 106. ---
- 107. ---
- 108. ---
- 109. ---
- 110. ---
- 111. ---
- 112. ---
- 113. ---
- 114. ---
- 115. ---
- 116. ---
- 117. ---

118. In § 152 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf die Tagesgebühr entfällt bei Dienstreisen an weitere Standorte der eigenen Dienststelle, die eine Küche betreiben.“

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

Zu Art. I Z. 118 (§ 152 Abs. 3 DPL 1972):

Wir ersuchen Klarstellung der Neuregelung wie folgt: „bei denen die Werksküche genützt werden kann“.

- **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich:**

**Entfall des Anspruches auf Tagesgebühr**

Der Umstand, dass eine Dienstreise an eine Dienststelle führt die eine Küche betreibt bedeutet nicht, dass diese auch genutzt werden kann. Die Formulierung des § 152 Abs. 3 DPL 1972 sollte daher auf diesen Umstand Rücksicht nehmen und entsprechend geändert werden.

119. ---

120. ---

121. § 185 samt Überschrift lautet:

„§ 185

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2005
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 175/2004
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2005
5. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
7. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2005

8. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2005
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2005
10. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
11. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2005
12. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2003
13. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005
15. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004
16. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2005
17. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2004
18. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
19. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 124/2004
20. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
21. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
22. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 121 (§ 185 DPL 1972):

Anzumerken ist, dass das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005 geändert wurden.

122. Nach dem § 185 werden folgende §§ 186 bis 188 angefügt:

„§ 186

Optionsrecht

(1) Ein Beamter, der am 1. Juli 2006 in einem Dienstverhältnis nach diesem Gesetz steht und nicht vom Geltungsbereich des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, ausgenommen ist, kann beantragen, dass für ihn nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das NÖ LBG anzuwenden ist. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen.

(2) Ein Antragsteller im Sinne des Abs. 1 ist mit Wirkung des der Antragstellung folgenden Monatsersten in jene Verwendung gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG einzureihen, die seinem Dienstposten zu diesem Zeitpunkt entspricht. Ein Beamter, der sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Sonder- oder Karenzurlaub befindet, kann frühestens mit Dienstantritt eingereiht werden.

(3) Die Einreihung im Sinne des Abs. 2 hat rückwirkend bis frühestens 1. Juli 2006 zu erfolgen, wenn dies bis spätestens 31. Dezember 2007 gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Abs. 1 beantragt wird. Dabei ist von dem in diesem Zeitraum besetzten Dienstposten auszugehen; allfällig eingetretene Dienstpostenwechsel sind zu berücksichtigen.

(4) Für einen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 eingereichten Beamten gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des NÖ LBG. Die weitere Besoldung des eingereichten Beamten richtet sich nach dem gemäß diesem Gesetz ermittelten Vorrückungstichtag. Abweichend davon ist der Vorrückungstichtag für einen Beamten der Verwendungsgruppe A oder K<sub>8</sub> um die Kürzung gemäß § 7 Abs. 5 zu bereinigen. Für einen Beamten, der aufgrund eines Antrages bis zum 31. Dezember 2009 eingereiht wird, ist die sich aus dem Vorrückungstichtag ergebende Gehaltsstufe bis zum 31. Dezember 2006 um 3 Gehaltsstufen, vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2007 um 2 Gehaltsstufen und vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um eine Gehaltsstufe, jedoch nicht unter die Gehaltsstufe 1, zu reduzieren. Ein berechtigt geführter Funktionstitel kann weiterhin geführt werden.

(5) Die Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes (§ 47 NÖ LBG) gelten für einen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 eingereichten Beamten mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Antragstellung gemäß Abs. 1 folgt.

(6) Eine Einreihung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 begründet kein neues Dienstverhältnis.

(7) Für den Beamten, der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 eingereiht wurde, gelten § 49 Abs. 5 und anstelle der Bestimmungen der §§ 63 (Pensionsbeitrag) und 82 (Pensionierung) sowie des 10. Abschnittes (Pensionsrecht) NÖ LBG weiterhin die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 91.



## § 187

### Bezüge bei Option

(1) Im Falle einer Einreihung gemäß §186 Abs. 2 und Abs. 3 ist dem Beamten am 1. des Monats, das dem Monat der Auszahlung des letzten Bezuges nach diesem Gesetz folgt, eine Vorauszahlung auf die am Monatsende fälligen Bezüge nach dem NÖ LBG in der Höhe von 50 % des jeweiligen Monatsbezuges zu leisten. Bei dessen Auszahlung ist die Vorauszahlung in Abzug zu bringen.

(2) Im Falle einer Einreihung gemäß §186 Abs. 3 sind die Bezüge für die von der Rückwirkung erfassten Monate nach den Bestimmungen des NÖ LBG zu ermitteln und die nach der DPL 1972 ausgezahlten Bezüge davon in Abzug zu bringen. Allfällige Bezugsguthaben sind binnen 6 Monaten auszuzahlen.

(3) Außerordentliche Zuwendungen gemäß §65 Abs. 3 ff NÖ LBG gebühren nicht, wenn eine Zuwendung aus gleichartigem Anlass bereits nach den Bestimmungen der DPL 1972 ausgezahlt wurde; eine Aufrechnung mit allfällig während der gemäß Abs. 2 erfassten Monate ausgezahlten Zuwendungen findet nicht statt. In den übrigen Fällen gebühren außerordentliche Zuwendungen frühestens anlässlich der Einreihung (§ 186 Abs. 2 oder Abs. 3).

## § 188

### Dienstausbildung bei Option

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Dienstausbildungen und Dienstprüfungen nach diesem Gesetz auf Dienstprüfungen nach dem NÖ LBG angerechnet werden können. Dabei ist auf den Inhalt und das Niveau der jeweiligen Dienstprüfungen Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann auch festgelegt werden, dass für eine Verwendung, die einem Dienstposten entspricht, den der Beamte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des NÖ LBG bereits auf die Dauer von mindestens 6 Monaten innehat, erforderliche Dienstprüfungen ganz oder zum Teil nachgesehen werden. Dabei ist auf die Anforderungen an die jeweilige Verwendung in Bezug auf die jeweilige Dienstausbildung und die Bedeutung der Erfahrung für die jeweilige Verwendung Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Einreihung gemäß § 186 Abs. 2 und Abs. 3 hat vor Erlassung der für die jeweilige Verwendung gemäß § 17 NÖ LBG vorgesehenen Verordnung mit der Auflage zu erfolgen, dass die Dienstprüfung innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kundmachung dieser Verordnung abzulegen ist. Vor Ablauf dieser Frist kann aus besonderen Billigkeitsrücksichten die Frist erstreckt oder die Ablegung der Prüfung ganz nachgesehen werden; mit fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Einreihung gemäß § 186 Abs. 2 oder Abs. 3 als nicht erfolgt.“

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

Optionsrecht:

In der DPL fehlt eine Abfertigungsregelung bei Option ins neue Dienstrecht. Die Bestimmungen wären sinngemäß wie in § 70d LVBG vorzusehen.

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

Zum Optionsrecht:

In der DPL fehlt eine Abfertigungsregelung bei Option ins neue Dienstrecht. Die Bestimmungen wären sinngemäß wie im § 70 d LVBG vorzusehen.

123. ---

124. ---

125. ---

126. ---

127. In Art. XXII Abs. 1 der Anlage B erhalten die Z. 2 bis Z. 4 die Bezeichnungen Z. 1 bis Z. 3. Art. XXII Abs. 1 Z. 2 der Anlage B (neu) lautet:

„anstelle von § 76 Abs. 7:

Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren bis zum 31. Dezember 2006 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und

- b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,429 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,119 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Das sich ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 76 Abs. 7 ergibt.“

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

**Zu Z. 127 und Z. 129 (Art. XXII Abs. 1 Z. 2 und Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B):**

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 40 auf 45 Jahre soll die Erhöhung des Ruhegenusses für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,139 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat erfolgen, soweit nach Art. XXII Abs. 2 Z. 1 der Anlage B bis zum 31. Dezember 2006 bereits 10 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit vorliegen; dadurch können jene Beamten, auf welche die Übergangsregel des Art. XXII Abs. 1 Z. 2 der Anlage B Anwendung findet, zur Wahrung ihrer erworbenen Anwartschaften 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach 40 Jahren erreichen, soweit exakt am 1. Jänner 2007 die Voraussetzungen des 50 %-Sockels erfüllt werden (50 % : 30 Jahre = 1,667 %).

Ebenso soll die Erhöhung des Ruhegenusses für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,818 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,152 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restli-

chem Dienstmonat erfolgen, soweit nach Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B bis zum 31. Dezember 2006 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit vorliegen; dadurch können jene Beamten, auf welche die Übergangsregel des Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B Anwendung findet, zur Wahrung ihrer erworbenen Anwartschaften 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach 42,5 Jahren erreichen, soweit exakt am 1. Jänner 2007 die Voraussetzungen des 50 %-Sockels erfüllt werden (50 % : 27,5 Jahre = 1,818 %).

Im Weiteren wäre sowohl in Art. XXII Abs. 1 Z. 2 als auch in Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B eine Regelung vorzusehen, demzufolge der Ruhegenuss jener Beamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht 10 bzw. 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt. Neben diesem aliquoten Teil soll der jährliche Steigerungsbetrag (gleichsam als „individueller“, vom Ausmaß der Sockelaliquotierung abhängiger Steigerungsbetrag) jenes Prozentausmaß betragen, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden.

Entsprechend dieser Vorschläge könnten daher Art. XXII Abs. 1 Z. 2 und Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B folgenden Wortlaut aufweisen:

Zu Art. XXII Abs. 1 Z. 2 der Anlage B:

„anstelle von § 76 Abs. 7:

Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren bis zum 31. Dezember 2006 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,139 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Der Ruhegenuss von Beamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht 10 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Neben diesem aliquoten Teil beträgt der jährliche Steigerungsbetrag jenes Prozentausmaß, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden.

Das sich ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 76 Abs. 7 ergibt.“

Zu Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B:

„Für Beamte, die nicht unter Art. XXII Abs. 1 der Anlage B fallen, aber am 31. Dezember 2006 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufweisen, beträgt der Ruhegenuss für die ersten 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,818 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,152 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Der Ruhegenuss von Beamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Neben diesem aliquoten Teil beträgt der jährliche Steigerungsbetrag jenes Prozentausmaß, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden.

Das sich ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 76 Abs. 7 ergibt.“

• Abteilung Gemeinden:

Mit der Z. 127 wird Art. XXII Abs. 1 Z. 2 (neu) der Anlage B durch eine neue Z. 2 ersetzt; jedoch fehlt im Text die Bezeichnung „2.“.

128. ---

129. ---

130. ---

131. ---

132. Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B lautet:

„Abweichend von § 21 Abs. 3 kann die Ruhestandsversetzung eines Beamten, der in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 2) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 21 Abs. 2 lit. d ist die Ruhestandsversetzung

vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Beamte darum ansucht.

Geburtszeitraum:	Antrittsalter:
bis einschließlich 30. Juni 1952	60.
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	60,5.
1. Jänner 1953 bis 31. Dezember 1953	61.
1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1954	62.
1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955	63.
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.“

- **Abteilung Gemeinden:**

Mit Z. 132 soll Art XXIX Abs. 1 der Anlage B durch einen neuen Abs. 1 ersetzt werden, jedoch fehlt im Text die Absatzbezeichnung „(1)“.

133. ---

134. ---

135. ---

136. ---

137. Art. XXX der Anlage B lautet:

„Art. XXX

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, ist § 15 Abs. 3 in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Beamte, deren Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 21 Abs. 2 lit. b vor dem 1. Juli 2006 eingeleitet worden sind und bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, sind die §§ 76 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 12 sowie Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Abschläge nach § 76 Abs. 8 und Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B sowie die Zurechnung nach § 77 Abs. 2 sind in diesen Fällen bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem die Beamten nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frü-

hestens ihre Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 oder Art. XXIX der Anlage B, jeweils in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätten können.

(3) § 94 Abs. 8, § 58 Abs. 2 und Art. XXX Abs. 4 der Anlage B gelten auch für Personen, die am 30. Juni 2006 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach dem 3. und 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes haben.

(4) Die in § 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004, festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Beamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben, bei den ersten drei Anpassungen ihrer Ruhegenüsse oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsgenüsse anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Beamten sind Zeiträume gemäß § 12 Abs. 1 lit. h bis lit. j (unbeschadet von § 80f) nachträglich auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Für die Anrechnung dieser Zeiten bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Wird der Bemessungsbescheid später als 5 Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Beamten für jenen Monat gebührt, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach § 54 Abs. 2 und Abs. 10. Soweit diese Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, zählen sie durch die Nachentrichtung dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

(6) § 20 ist in der bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung auf bis zu diesem Zeitpunkt in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamte auf die Dauer dieses Ruhestandes weiter anzuwenden. Abweichend von § 52 Abs. 3 2. bis 4. Satz in der ab 1. Juli 2006 geltenden Fassung ist § 20 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 bis Abs. 4 auch auf nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte anzuwenden.

(7) Auf Kinder, für die vor dem 1. Juli 2006 Anspruch auf Studienbeihilfe erworben wurde und die sich bis zu diesem Zeitpunkt in einer niedrigeren als der 9. Schulstufe befanden, ist § 57 in der bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung längstens bis zum Abschluss der 8. Schulstufe weiter anzuwenden.

(8) Am 30. Juni 2006 anhängige Verfahren nach dem IV. und VI. Teil DPL 1972 sind nach den vor dem 1. Juli 2006 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(9) Eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land nach diesem Gesetz kann ab dem 1. Juli 2006 nur noch für solche Personen erfolgen, die bis zu ihrer Aufnahme in einem Dienstverhältnis nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, gestanden sind.

(10) § 44b Abs. 3 gilt für eine Betreuung von schwerst erkrankten Kindern, die nach dem 30. Juni 2006 gewährt wird. Dem Beamten ist auf Antrag bei einer Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes, die vor dem 1. Juli 2006 gewährt wurde, eine Verlängerung der Maßnahme auf insgesamt höchstens neun Monate zu gewähren.“

- **Abteilung Gemeinden:**

Art. XXX Abs. 6 letzter Satz sollte nicht in einer Übergangsbestimmung, sondern im Dauerrecht (§ 20 DPL 1972) verankert werden.

138. ---



## Verschiedenes:

- **Abteilung Gemeinden:**

In den Erläuterungen zum Entwurf der DPL-Novelle 2006 ist im Allgemeinen Teil unter Z. 10 angemerkt, dass beabsichtigt ist, Beamte in eine Pensionskassenvorsorge einzubeziehen. Im Gesetzesentwurf findet sich keine diesbezügliche Bestimmung. Aus § 5 Z. 1 des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990 idF BGBl. I Nr. 59/2005, ergibt sich, dass Anwartschaftsberechtigte im Sinne dieses Bundesgesetzes u.a. natürliche Personen sind, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, für das die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes gesetzlich normiert ist, in Folge von Beiträgen des Arbeitgebers und allenfalls auch eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend dem Pensionskassenvertrag haben. Den Erläuterungen der diesbezüglichen Novelle zum Pensionskassengesetz, BGBl. 73/2000, ist zu entnehmen, dass als Voraussetzung für den Beitritt zu einer Pensionskasse jedenfalls die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes vorzusehen ist und diese Anwendbarkeit entweder durch einen Verweis in den landesgesetzlichen Regelungen auf das Betriebspensionsgesetz oder durch vollständige Übernahme der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes in ein Landesgesetz geschehen kann. Um eine Pensionskassenvorsorge für Beamte zu ermöglichen, wäre daher eine landesgesetzliche Regelung erforderlich.

- **Zentralpersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:**

**Eine entsprechende Regelung über die Einführung eines Urlaubskontos wäre vorzusehen.**

## Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

- am 1. Mai 2004: Art. I Z. 10 und 123 bis 125
- am 1. Jänner 2005: Art. I Z. 102 und 103
- am 1. Juli 2006: Art. I Z. 1 bis 9, 11 bis 18, 20 bis 39, 42, 44, 46 bis 48, 50 bis 55, 58 bis 72, 74 bis 80, 82 bis 84, 86 bis 92, 94 bis 101, 104 bis 108, 114 bis 116, 118 bis 122, 127, 129 und 131 bis 138

(2) Es treten außer Kraft:

- mit Ablauf des 30. Juni 2005: Art. I Z. 109
- mit Ablauf des 30. Juni 2006: Art. I Z. 19, 40, 41, 43, 45, 49, 56, 57, 73, 81, 85, 93, 110 bis 113, 117, 126, 128 und 130

(3) § 84 Abs. 3 in der Fassung dieser Novelle ist auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die seit 1. Jänner 2001 angefallen sind.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. II:

In Abs. 2 wird, nimmt man den Wortlaut dieser Bestimmung ernst, das Außer-Kraft-Treten bestimmter Novellierungsanordnungen angeordnet, die ihrerseits das Außer-Kraft-Treten von Bestimmungen der DPL anordnen. Da das In-Kraft-Treten der betreffenden Novellierungsanordnungen hingegen nicht geregelt wird, treten sie gemäß Art. 22 Abs. 5 NÖ LV 1979 nach Ablauf des Tages der Kundmachung des vorliegenden Landesgesetzes in Kraft und bewirken das Außer-Kraft-Treten jener Bestimmungen, deren Entfall sie anordnen, zu diesem Zeitpunkt. Sollen diese Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten, so wäre das In-Kraft-Treten der betreffenden Novellierungsanordnungen zu diesem späteren Zeitpunkt zu normieren oder – besser – eine Bestimmung nach dem Muster: „§§ x, y, z DPL 1972 treten mit Ablauf des xx. xxxx 200x außer Kraft“ einzufügen.